

So fügen sich die Wahrscheinlichkeiten um den Kardinaldiakon zusammen und bestätigen sachlich das Diplom Ottos III. vom Jahre 1001; und was Grauert nicht fassen konnte: wie Otto III. „beliebte“, von der Schenkung seines Großvaters an die römische Kirche zu reden (s. oben S. 130), ist nicht ohne Parallele. In einer Urkunde für Erzbischof Ekbert von Trier von 993 (DO III 119) findet der Enkel harte Worte für die „unsagbare ... und unerhörte ... Tat“ Ottos I., das Kloster Oeren dem Trierer Erzstift zu entziehen. Solange man auf Kopien angewiesen war, sind die abfälligen Worte für Interpolation gehalten worden, „durch kleine Einschübe“ sei dem Diplom „eine verschärfte Tonart“ gegeben worden, bis das kürzlich aufgefundene Original bewies, daß die Kritik vom Aussteller, von Otto III., stammt¹⁹⁴). Ob freilich der Bischof Leo von Vercelli als Alleinverfasser des Diploms O III 389 angenommen werden darf, erscheint nicht unbezweifelbar gesichert, nicht wegen der Sprache, „die kein christlicher Herrscher sich sonst jemals erlaubt hat“ (J. Haller), sondern wegen der nicht zwingend eingesetzten Argumente des Stilvergleichs¹⁹⁵).

964“ ausgespielt nennt. Dasselbe Datum (wohl nach Ohnsorge) gibt auch Keller S. 351 und 358. Durch nichts ist bewiesen, daß der Kardinaldiakon Johannes mit frischen Wunden zum Kaiser gestürzt ist (s. auch unten S. 166 Anm. 275). Ob der Hof Ottos I. überhaupt von der Fälschungsaktion erfuhr, wissen wir nicht; derjenige, über den unser Wissen läuft, scheint Gerbert (s. unten S. 135), nicht der Kaiser zu sein. — Zu Azos weiterem Schicksal vgl. L. Santifaller, Saggio di un Elenco dei funzionari, impiegati e scrittori della Cancellaria Pontificia dall' inizio all' anno 1099, Bull. dell' Ist. Stor. Ital. 56 (1940) 92 f.

¹⁹⁴) Vgl. E. Wisplinghoff, Die Urkunde Ottos III. für das Erzstift Trier von 993 April 18, Arch. f. Diplomatik 7 (1961) 51 ff.

¹⁹⁵) Den Schluß auf Leo von Vercelli hat Th. Sickel nahegelegt (vgl. die Vorbemerkung zu DO. III 389) und H. (Reincke-) Bloch, Beiträge zur Geschichte des Bischofs Leo von Vercelli und seiner Zeit, NA. 22 (1897) 61 ff., gezogen; ihm folgte mit Schramm, Kaiser, Rom und Renovatio 1, 161; 2, 65, die Forschung nahezu ausnahmslos. J. Haller, Das Papsttum² 2 (1951) 558 f., lehnte Leo als Verfasser ab, hauptsächlich wegen der im Text zitierten Prämisse. Auch wollte er den Stilvergleich Blochs nicht gelten lassen: „Wenn die einzelnen Beobachtungen (stilistischer Beziehungen) nichts bedeuten, hat auch ihre Summe kein Gewicht“, eine „schönklingende Wendung“, die aber das Gegenteil nicht ausschließt und die an dem, was Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre 2 S. 357 ff., grundsätzlich festgehalten hat, achtlos vorübergeht. H. Appelt, Die angebliche Verleihung der Patriziuswürde an Boleslaw Chłobry, in: Geschichtliche Landeskunde und Universalgeschichte. Festgabe für H. Aubin (1950) S. 78 Anm. 58, urteilte, daß „jedenfalls ... bei DO. III. 389 Beeinflussung durch den Empfänger höchst wahrscheinlich“ sei, doch Schramm, Kaiser, Rom und Renovatio² (1957) Nachtrag S. 352 zu S. 161 ff. weist Appelts Aufforderung, den „ganze(n) Fragenkomplex ... noch näher zu untersuchen“, als unnötig zurück. Hätte Bloch statt der „lexikographischen